

RS OGH 2003/12/18 13R313/03g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2003

Norm

EO §135

Rechtssatz

Der Versteigerungstermin darf bei einem bucherlichen Hindernis nur für einen Zeitpunkt nach Wegfall des Hindernisses anberaumt werden, wenn sich der betreibende Gläubiger mit seinem Pfandrecht samt Anmerkung der Hypothekarklage, mit seinem vollstreckbaren Pfandrecht oder seinem Befriedigungsrecht im schlechteren Rang befindet und der Ersteher dem vorrangig Berechtigten weichen müsste.

Entscheidungstexte

- 13 R 313/03g
Entscheidungstext LG Eisenstadt 18.12.2003 13 R 313/03g

Schlagworte

Versteigerungstermin; bucherliches Hindernis; vorgemerktes Eigentum;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2003:RES0000029

Dokumentnummer

JJR_20031218_LG00309_01300R00313_03G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at